



Referenz-Nr.: ID BD00444131 / Archiv G 5 g / GWR g 1124 und g 1125 / GWV 2022-0028

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/3

Quellfassungen Gättenhusen und Brandholz. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Fällanden
Betroffener	Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Situationsplan 1:1000 vom 25. Januar 2022 mit aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Gättenhusen (GWR g 1124)- Situationsplan 1:1000 vom 25. Januar 2022 mit aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Brandholz (GWR g 1125)- Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Fällanden vom 26. Oktober 2021
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 ersuchte die Hetzer, Jäckli und Partner AG, Uster, namens und im Auftrag der Gemeinde Fällanden um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Gättenhusen (Grundwasserrecht [GWR] g 1124) und Brandholz (GWR g 1125).

Erwägungen

Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschluss vom 6. Juli 1982 setzte der Gemeinderat Fällanden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Gättenhusen und Brandholz fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2049/1983 genehmigt.

Bis vor Kurzem wurden die Quellfassungen Gättenhusen und Brandholz in der Wasserversorgung Fällanden zu Trink- und Brauchzwecken genutzt. Mit Schreiben vom 22. September 2011 teilte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Gemeinde Fällanden mit, dass die für Trinkwasserfassungen gesetzlich vorgeschriebenen Grundwasserschutzzonen um diese beiden Quellen nicht mehr den Anforderungen der Bundesgesetzgebung genügen und dass daher die Trinkwassernutzung des Quellwassers per Ende Dezember 2021 aufgegeben werden muss.

Im Konzept «Trinkwasser in Notlagen (TWN)» sind diese beiden Quellen zur Trinkwassernutzung in Not- bzw. Mangellagen vorgesehen. Für Fassungen, die ausschliesslich in Not- und Mangellagen zu Trinkzwecken genutzt werden, besteht keine Pflicht zur Ausweisung von Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991. Daher hob der Gemeinderat mit Beschluss vom 26. Oktober 2021 seinen Festsetzungsbeschluss vom 6. Juli 1982 für die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Gättenhusen und Brandholz auf.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Quelfassungen Gättenhusen und Brandholz sind im Grundbuch löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachführen zu lassen. Der Gemeinderat Fällanden hat alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Die Gemeinde Fällanden muss weiterhin dafür besorgt sein, dass die Anlagen so gewartet werden, dass die Fassungen in der Trinkwasserversorgung in Mangellagen tatsächlich genutzt werden können. Die Gemeinde hat im Rahmen allfälliger Baubewilligungen zudem darauf zu achten, dass das Wasser der Quelfassungen Gättenhusen und Brandholz nicht abgegraben wird.

Die bestehenden Grundwasserrechte für die Quelfassungen Gättenhusen und Brandholz werden in einem separaten Verfahren den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2049/1983 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Gättenhusen (GWR g 1124) und Brandholz (GWR g 1125) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um weitere Quelfassungen wurde bereits früher im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Schutzzonen aufgehoben.
2. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.
3. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
4. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Fällanden nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

5. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

III. Rechtsmittelbelehrung

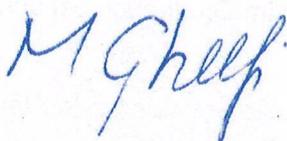
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **03. Feb. 2022**



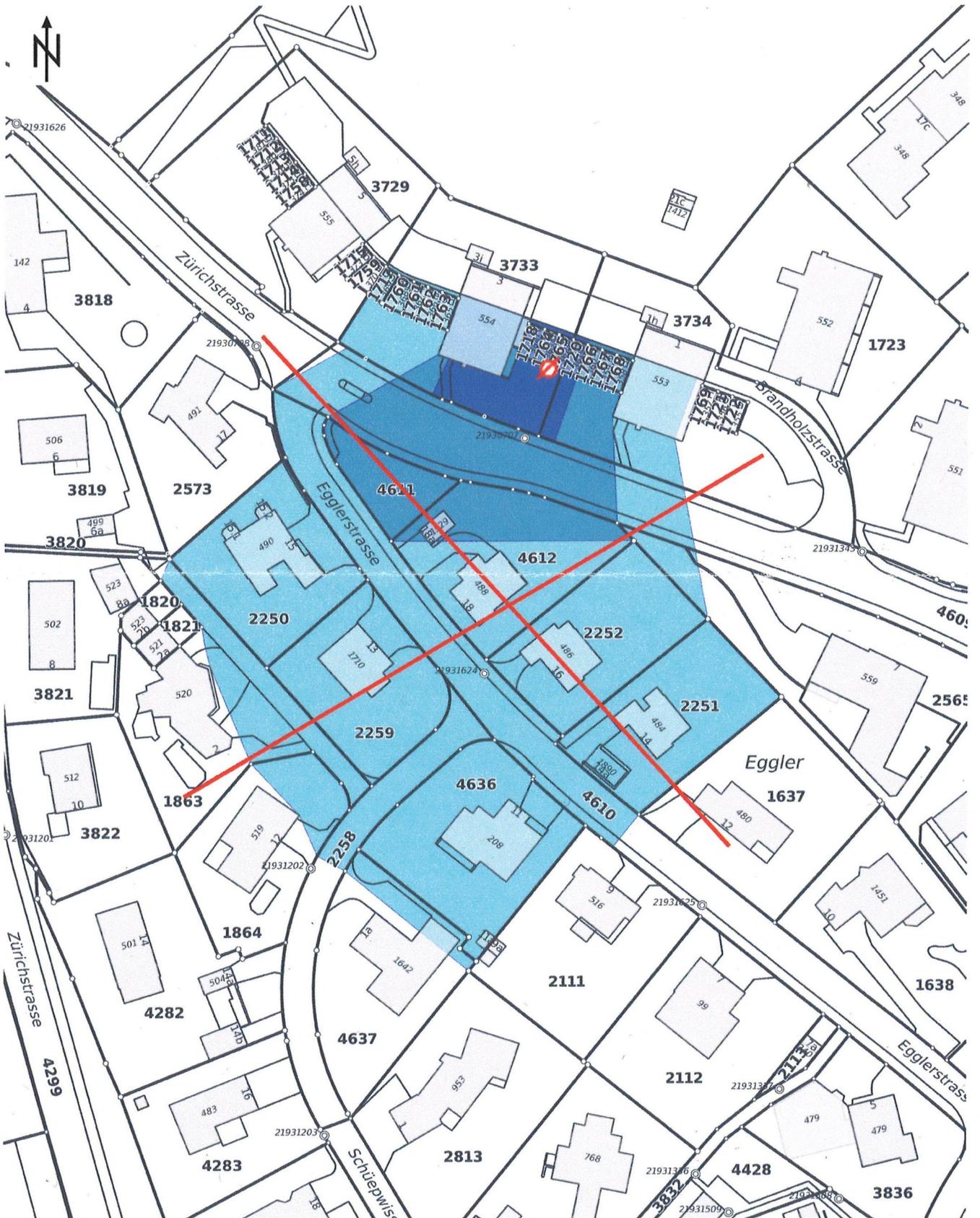
Kanton Zürich
GIS-Browser (<https://maps.zh.ch>)



ÖREB-Kataster

Fällanden

QF Brandholz (GWR g
1125). Aufgehobene
Schutzzonen.



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 25.01.2022 07:59:07

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Masstab 1:1000



Zentrum: [2690294.14,1247420.93]



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 26. Oktober 2021

7.1.1.2 Netz 248
Grundwasserschutzzonen Gättenhusen und Brandholz; Aufhebung Festset-
zungsbeschluss

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Verfügung Nr. 2049 vom 12. Oktober 1983 der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, wurden zusammen mit anderen Schutzzonen auch die Grundwasserschutzzonen um die Quellwasserfassungen Gättenhusen und Brandholz genehmigt. Das Wasser aus den Quellen Gättenhusen und Brandholz darf gemäss Schreiben vom 22. September 2011 des AWEL nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt werden, weshalb die Festsetzung der Schutzzonen aufzuheben sind.

Erwägungen

Im Konzept «Trinkwasser in Notlagen (TWN)» sind diese beiden Quellen vorgesehen, um daraus Wasser in Notlagen zu nutzen. Die bestehenden Grundwasserrechte g 1124 für die Quelle Gättenhusen und g 1125 für die Quelle Brandholz müssen demzufolge angepasst werden.

Die Quellfassungsanlage verbleibt im Eigentum der Gemeinde Fällanden.

Die Aufhebung der beiden Grundwasserschutzzonen erfolgt in Absprache zwischen dem AWEL und der Abteilung Tiefbau und Werke. Der Verfahrensablauf basiert auf dem Schreiben des AWEL vom 13. Juli 2021.

Formelles

Die Aufhebung der Schutzzone ist dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Eine Publikation der Schutzzonenaufhebung ist nicht erforderlich. Den betroffenen Grundeigentümern sind die Unterlagen über die Schutzzonenaufhebung zuzustellen.

Rechtliches

Die Aufhebung der Schutzzonen obliegt analog der Festsetzung dem Gemeinderat.

Beschluss

1. Die Grundwasserschutzzonen Gättenhusen und Brandholz, festgesetzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 1982, werden aufgehoben.

2. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, den Gemeinderatsbeschluss und den Plan der Baudirektion Zürich, AWEL, zur Genehmigung einzureichen.
3. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, nach Vorliegen der Genehmigungsverfügung des AWEL den betroffenen Grundeigentümern den Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigungsverfügung sowie den Übersichtsplan schriftlich zuzustellen.
4. Das Notariat und Grundbuchamt Dübendorf wird beauftragt, nach Rechtskraft der Aufhebungsverfügung die bestehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken zu löschen.
5. Die ÖREB-Nachführungsstelle (Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf) wird beauftragt, nach Rechtskraft der Aufhebungsverfügung die Schutzzonen zu löschen.

Mitteilung durch Protokollauszug

– Akten

Mitteilung durch separates Schreiben

- AWEL, Abteilung Abfall, Postfach, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Hetzer, Jäckli & Partner AG, Ingenieure SIA, Turbinenweg 5, 8610 Uster
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf

Für richtigen Protokollauszug:



Brigitt Frick, Protokollführerin

Versand: 28. Oktober 2021

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 12. Oktober 1983

G 5 g Fällanden. Quellfassungen. Ausscheidung von Grund-
 G 9 g wasserschutzzonen. Genehmigung.
 G 13 g

Gestützt auf das hydrogeologische Gutachten des Geologen Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, vom 11. November 1977 hat die Werkkommission der Gemeinde Fällanden zusammen mit Dr. L. Wyssling für folgende Quellfassungen Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglement ausgearbeitet:

- | | |
|--------------------------|---|
| - Gättenhusen GwRg M24 | - Lohholz GwRg M27 |
| - Vorderer Ruggenstutz | } GwRg M21 |
| - Hinterer Ruggenstutz | |
| - Scheibenstand GwRg M19 | - Oberes Jöhrentobel/ Moorloch/Unteres Jöhrentobel GwRg M19 |
| - <u>Grundhilti</u> * | - Augsburg und Benglenstrasse GwRg M20 |
| - Ankenrain GwRg M22 | - Brandholz GwRg M25 |
| - In der Erle GwRg M26 | |

Da die Schutzzonen der Quellfassungen Scheibenstand, Grundhilti, Ankenrain, in der Erlen, Lohholz, Oberes Jöhrentobel, Moorloch und Unteres Jöhrentobel vollumfänglich im Wald liegen, wurde die Zone II (engere Schutzzone) so ausgedehnt, dass sie der vom Geologen vorgeschlagenen Zone III entspricht. Auf die Ausscheidung einer Zone III (weitere Schutzzone) wurde bei diesen Waldquellen verzichtet.

Pläne und Reglemente sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau vorgeprüft worden.

* SZ aufgelassen! B DV 133/14.1.1991

Am 6. Juli 1982 setzte der Gemeinderat Fällanden die Schutz-
zonen fest und erliess die zugehörigen Schutzzonenreglemente.
Gegen die Festsetzung der Schutzzonen um die Brandholzquelle
wurden zwei Rekurse eingereicht.

Mit den Beschlüssen vom 13. Januar 1983 hat der Bezirksrat
Uster beide Rekurse abgewiesen. Gemäss Bestätigung der Staats-
kanzlei vom 4. Oktober 1983 sind diese Entscheide nicht an
den Regierungsrat weitergezogen worden.

Für die übrigen Quellschutzzonen liegen die entsprechenden
Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Uster vom 8. No-
vember 1982 vor, die bestätigen, dass gegen deren Festsetzung
keine Rechtsmittel eingereicht wurden.

Die im Reglement getroffene Formulierung betreffend der Nutz-
holzbehandlung in der Zone II trägt den heutigen Erkenntnissen
und Vorschriften nicht mehr Rechnung. Gemäss Wegleitung des
Bundesamtes für Umweltschutz ist im ganzen Schutzzonenperimeter
die Behandlung von Nutzholz untersagt.

In Art. 5.4 der betreffenden Reglemente ist das Behandeln von
Nutzholz mit Chemikalien, ausser auf markierten Stapelplätzen,
verboten. In Zusammenarbeit mit dem Forstdienst ist zu errei-
chen, dass solche Stapelplätze ausserhalb der Grundwasserschutz-
zonen errichtet werden.

Durch Sanierungsmassnahmen am Amphibienbiotop "Grundhilti" und
an der Quellfassung Benglenstrasse hat sich die Notwendigkeit
für eine Aenderung des Fassungsgebietes (Zone I) der Quellfas-
sung Benglenstrasse ergeben. Gestützt auf den Zusatzbericht des
Geologen Dr. L. Wyssling vom 16. Mai 1983 wurde mit Beschluss
des Gemeinderates vom 15. Juni 1983 der Fassungsgebiet der Quell-
fassung Benglenstrasse geändert und neu festgesetzt. Mit dieser
Korrektur entfiel auch der Art. 7 des alten Reglementes.

Da sich der Fassungsgebiet im Eigentum der Politischen Gemeinde
Fällanden befindet und keine anderen Eigentümer von dieser Aende-

rung betroffen waren, konnte auf eine erneute öffentliche Auflage verzichtet werden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der aufgeführten Quellfassungen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 6. Juli 1982 bzw. 15. Juni 1983 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen

bilden die Schutzzonenreglemente mit dem jeweils beigehefteten Schutzzonenplan (Mst. 1 : 1000) für die folgenden Quellgebiete:

- Gättenhusen; Plan vom 24.11.1981
- Vorderer Ruggenstutz; Plan vom 22.9.1980, rev. 8.9.1981
- Hinterer Ruggenstutz; Plan vom 22.9.1980, rev. 8.9.1981
- Scheibenstand; Plan vom 22.9.1980, rev. 8.9.1981
- Grundhilti, Plan vom 22.9.1980, rev. 8.9.1981
- Ankenrain; Plan vom 22.9.1980, rev. 8.9.1981
- In der Erlen; Plan vom 22.9.1980, rev. 8.9.1981
- Lohholz; Plan vom 22.9.1980, rev. 8.9.1981
- Oberes Jöhrentobel; Plan vom 22.9.1980, rev. 8.9.1981
- Moorloch; Plan vom 22.9.1980, rev. 8.9.1981
- Unteres Jöhrentobel; Plan vom 22.9.1980, rev. 8.9.1981
- Augsburg und Plan vom 22.9.1980, rev. 8.9.1981
- Benglenstrasse; Plan vom 22.9.1980, rev. 27.5.1983
- Brandholz; Plan vom 24.11.1981.

II. Die Werkkommission Fällanden hat mit dem Forstdienst nach Möglichkeiten zu suchen, die es erlauben, allfällige Nutzholzbehandlungen ausserhalb der Schutzzonen durchzuführen.

III. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden, 8117 Fällanden, die Werkkommission der Gemeinde Fällanden, 8117 Fällanden, das Kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 12. Oktober 1983
Ad/ek

Für den Auszug:
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

